

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2024/907
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	03.09.2024
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-63/24		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	10.09.2024	öffentlich

Bauantrag über das Anbringen von zwei Werbeanlagen auf Fl.Nr. 903/1, Gemarkung Bad Staffelstein (Lichtenfelser Straße 45)

Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über das Anbringen von zwei Werbeanlagen auf Fl.Nr. 903/1, Gemarkung Bad Staffelstein (Lichtenfelser Straße 45) wurde eingereicht.

Die beiden Werbeanlagen sollen mit einer Größe von 1,34 m x 0,78 m an die südliche Außenwand eines Lebensmittelmarktes angebracht werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „1. Änderung Gewerbegebiet Ost Teil I“. Im Bebauungsplan ist gibt es keine konkrete Festsetzung für Werbeanlagen. Somit muss das Vorhaben nach der BayBO geprüft werden.

Eine baurechtliche Verfahrensfreiheit im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a) BayBO ist nicht gegeben, da die beiden Werbeanlagen eine Grundfläche von über 1 m² besitzen und kein weiterer Tatbestand nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchstaben b) bis g) BayBO zutrifft. Daher sind die zwei Werbeanlagen baugenehmigungspflichtig nach Art. 55 Abs. 1 BayBO.

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über das Anbringen von zwei Werbeanlagen auf Fl.Nr. 903/1, Gemarkung Bad Staffelstein (Lichtenfelser Straße 45) wird erteilt.

Bad Staffelstein, 04.09.2024

Meißner